

0631 J

2. 3. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom
über eine Amnestie aus Anlaß der zehnten
Wiederkehr des Tages, an dem die Un-
abhängigkeit Österreichs wiederhergestellt
wurde (Amnestie 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Strafnachsicht.

§ 1. (1) Allen Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen — soweit sie noch nicht vollstreckt sind — nachgesehen, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen zwei Monate nicht übersteigt.

(2) Den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig verhängten Strafen stehen Strafen gleich, die in einem später rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verhängt wurden, vorausgesetzt, daß das Erkenntnis erster Instanz schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gefällt war.

(3) Sind gegen den Verurteilten mehrere Urteile der im Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art ganz oder teilweise zu vollziehen, so sind die darin ausgesprochenen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen zusammenzurechnen. Beträgt ihre Summe nicht mehr als zwei Monate, so sind diese Strafen nachgesehen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind auf das Verbrechen der Schändung (§ 128 St.G.) und — soweit die Tat von einer volljährigen Person in Beziehung auf eine minderjährige begangen wurde — auf die Verbrechen der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechtes (§ 129 I lit. b St.G.), der Verführung zur Unzucht und der Kuppelei (§ 132 St.G.) nicht anzuwenden.

(5) Die nachgesehene Strafe gilt als an dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes verübt.

Tilgung des Schuldspruches.

§ 2. Wurde eine Person vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig schuldig gesprochen, wurde aber der Ausspruch über die verwirkte Strafe vorläufig für eine Probezeit aufgeschoben (§ 13 Jugendgerichtsgesetz 1949), so ist der Schuldspruch getilgt. § 1 Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

Rechtsfolgennachsicht.

§ 3. (1) Allen Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen oder wiederzuerlangen, sowie der Ausschluß vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit in die gesetzgebenden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes nachzusehen, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen ein Jahr nicht übersteigt. § 1 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Sind gegen den Verurteilten mehrere Urteile der im Absatz 1 bezeichneten Art ergangen, so sind die darin ausgesprochenen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen zusammenzurechnen. Beträgt ihre Summe nicht mehr als ein Jahr, so sind die Rechtsfolgen (Abs. 1) nachzusehen.

(3) Rechtsfolgennachsicht nach Absatz 1 und 2 wird nur gewährt, wenn die Strafe vollzogen oder nachgesehen ist oder als vollzogen gilt.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind nicht anzuwenden:

1. auf das Verbrechen der Notzucht (§§ 125, 127 St.G.), der Schändung (§ 128 St.G.) und — soweit die Tat von einer volljährigen Person in Beziehung auf eine minderjährige begangen wurde — auf die Verbrechen der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechtes (§ 129 I lit. b St.G.), der Verführung zur Unzucht und der Kuppelei (§ 132 St.G.);

2. auf Personen, die insgesamt mehr als dreimal rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind.

Tilgbare Verurteilungen sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Verfahren.

§ 4. (1) Das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, hat über die Strafnachsicht (§ 1) und über die Tilgung des Schuldspruches (§ 2) von Amts wegen, über die Rechtsfolgennachsicht (§ 3) aber auf Antrag des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters Beschluß zu fassen.

(2) Vor der Beschlußfassung ist der öffentliche Ankläger zu hören.

(3) Im Verfahren vor den Gerichtshöfen bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt über die Anwendung und das Ausmaß der zu gewährenden Begünstigung übereinstimmen. Im vereinfachten Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen beschließt immer der Einzelrichter.

(4) Gegen den Beschluß steht dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter und dem Staatsanwalt die Beschwerde offen; sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben.

Schlußvorschrift.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im April 1955 jährt sich zum zehnten Male der Tag, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt worden ist. Hat sich auch die Hoffnung des österreichischen Volkes auf den Abzug der Besatzungsmächte noch immer nicht erfüllt, so ist doch in den vergangenen zehn Jahren unter außerordentlichen Schwierigkeiten ein Wiederaufbau geleistet worden, der im In- und Ausland allgemein Anerkennung gefunden hat und der uns das Recht gibt, diesen Gedenktag zu feiern. Es ist üblich, aus einem solchen Anlaß denjenigen in größerem Ausmaß Gnade zu gewähren, die sich in der Vergangenheit nicht allzu schwer gegen die Strafgesetze vergangen haben. Auch im Jahre 1928 hat aus Anlaß des zehnjährigen Bestandes der Republik Österreich die Staatsführung einen solchen generellen Akt der Gnade gesetzt (Amnestie 1928, BGBl. Nr. 295). Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß zwischen der Amnestie 1928 und der letzten vorher erlassenen Amnestie (Friedensamnestie, StGBI. Nr. 513/1919) ein Zeitraum von neun Jahren lag, wogegen die nunmehr letzte Amnestie erst vor fünf Jahren erlassen worden ist (Amnestie 1950, BGBl. Nr. 161). Oberhaupt kann diese Amnestie 1950 der neuen Amnestie nicht als Vorbild dienen; denn sie hat das fünfjährige Jubiläum der Republik nur zum Anlaß genommen, um den außerordentlichen Verhältnissen der Zeit unmittelbar nach dem Kriege Rechnung zu tragen, in der unter dem demoralisierenden Einfluß von Krieg und Diktatur und unter heute schon kaum mehr vorstellbaren Schwierigkeiten und Nöten auch Menschen straffällig geworden sind, die in ruhigen Zeiten mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt geraten wären. Seither haben sich aber die Verhältnisse normalisiert. Im Jahre 1955 kann man nicht mehr von außerordentlichen Zeiten und Umständen, die einem Entschuldigungsgrund nahekommen, ausgehen; eine Amnestie im Jahre 1955 kann keinen anderen Anlaß haben als den staatlichen Freudentag. Es kann daher die Amnestie 1955 nur in einem wesentlich geringeren Umfang als die Amnestie 1950 Gnade gewähren.

Aus diesen Erwägungen kommen von den möglichen Begünstigungen, die durch eine

Amnestie gewährt werden können (Einstellung von Strafverfahren, Nachsicht von unvollstreckten Strafen und Strafresten, Nachsicht von Rechtsfolgen und Tilgung von Verurteilungen), die Einstellung und Tilgung nicht in Betracht. Eine generelle Einstellung von Strafverfahren bedeutet nämlich, daß in einem bestimmten Ausmaß Strafgesetze rückwirkend außer Kraft gesetzt werden. Das war für die erste Zeit nach dem Kriege gerechtfertigt, auf die sich die Amnestie 1950 bezog, und zwar umso mehr, als viele Strafverfahren wegen der in jener Zeit begangenen strafbaren Handlungen aus Beweisschwierigkeiten zu Freisprüchen geführt und so die Gerichte zwecklos belastet haben. Als reine Gnadenmaßnahme aber ist eine generelle Einstellung von Strafverfahren nicht gerechtfertigt und sie war auch in der Amnestie 1928 für kriminelle Delikte nicht gewährt worden. Denn durch eine solche Einstellung wird die Kraft der gesetzlichen Strafdrohungen geschwächt, das Vertrauen der Bevölkerung in die wirksame Bekämpfung der Kriminalität untergraben und der Rechtsbrecher verleitet, das Strafverfahren zu verzögern.

Eine Tilgung von Verurteilungen (die gleichfalls im Jahre 1928 nicht gewährt wurde) wäre heute umso weniger angebracht, als das Tilgungsgesetz 1951 Rehabilitation in viel weiterem Umfang als das Tilgungsgesetz 1918 ermöglicht.

Zu § 1:

Dagegen ist es rechtspolitisch gerechtfertigt, eine Strafnachsicht zu gewähren. Die Regierungsvorlage der Amnestie 1928 hatte eine solche Strafnachsicht nur für Freiheitsstrafen bis zu einem Monat vorgesehen und nur bedingt mit der Möglichkeit eines Widerrufs bei Rückfall während der Probezeit; die Organe der Bundesgesetzgebung setzten diese Obergrenze auf sechs Wochen hinauf. Die Amnestie 1955 hält eine unbedingte Nachsicht für Freiheitsstrafen bis zu zwei Monaten noch für tragbar. Nur die schwersten Sittlichkeitsdelikte, die sich in jüngster Zeit in erschreckendem Maße häufen, sollen wegen der besonders schwerwiegenden Folgen

dieser strafbaren Handlungen von der Amnestie ausgeschlossen sein.

Zu § 2:

Die Strafnachsicht erfaßt — ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich gesagt werden müßte — auch die Strafen, deren Vollziehung nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung für eine Probezeit vorläufig aufgeschoben worden ist. Wurde aber nicht nur die Vollziehung der Strafe, sondern, wie § 13 Jugendgerichtsgesetz 1949 dies vorsieht, auch der *Auspruch* über die Strafe aufgeschoben, so wäre eine Strafnachsicht schon begrifflich nicht möglich. Um nun zu verhindern, daß in diesen Fällen der sogenannten echten bedingten Verurteilung der Verurteilte schlechter gestellt wird, als der nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung bedingt Verurteilte, sieht die Amnestie 1955 für alle Fälle der echten bedingten Verurteilung Tilgung des Schuldspruches vor, was im Ergebnis einer Strafnachsicht gleichkommt; eine solche Tilgung würde nach § 13 Abs. 3 JGG. 1949 auch ohne diese Amnestie, allerdings erst nach Bewährung in der Probezeit, erfolgen. Diese Maßnahme ist schon deshalb unbedenklich, weil die echte bedingte Verurteilung ihren gesetzlichen Voraussetzungen nach nur für minder schwere Fälle in Betracht kommt.

Zu § 3:

Die Amnestie 1955 sieht — ähnlich wie schon die Amnestie 1928 — für alle Personen, die zu Freiheitsstrafen von insgesamt nicht mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, auch eine *Rechtsfolgnachsicht* vor. Eine solche Maßnahme ist unter der Voraussetzung gerechtfertigt, daß die Strafe verbüßt oder nachgesehen ist. In diesen Fällen nämlich hat der Verurteilte seine Tat bereits gesühnt oder es liegen ihm nur kleinere Delikte zur Last, die unter die Strafnachsicht dieser Amnestie fallen, sodaß der Verzicht auf die Rechtsfolgen rechtspolitisch verantwortet werden kann. Ebenso wie die Strafnachsicht soll bei den schwersten Sittlichkeitsdelikten auch die *Rechtsfolgnachsicht* ausgeschlossen sein. Darüber hinaus aber soll auch für alle Personen, die insgesamt mehr als dreimal rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, *Rechtsfolgnachsicht* nicht gewährt werden; denn solche *Rechtsbrecher* haben bereits ausgeprägte kriminelle Neigungen gezeigt und sind daher nicht gnadenwürdig.

Zu § 4:

Die *Verfahrensbestimmungen* sind jenen der Amnestien 1928 und 1950 nachgebildet.